

Anlage 2 zu Beschluss-Nr.: 24/14/4

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 3. Dezember 2014 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), und der Beitragsordnung vom 4. Dezember 2013 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	12.967.300,00 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	13.593.700,00 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-626.400,00 Euro
 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	154.800,00 Euro
- festgestellt.

Zur Durchführung des Wirtschaftsplanes dürfen Entnahmen aus

- der Liquiditätsrücklage

für den Ausgleich des Erfolgsplanes bis zur einer Höhe von	626.400,00 Euro
für die Finanzierung der Investitionen gemäß Anlage 2 zum Wirtschaftsplan bis zu einer Höhe von	154.800,00 Euro
zur Sicherung der Liquidität bis zu einer Höhe von	1.000.000,00 Euro
- vorgenommen werden.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerrecht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

- 2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlassen sind,

	60,00 Euro
--	------------

- 2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlassen sind,

	190,00 Euro
--	-------------
- 2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über 25.000.000,00 Euro nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über € 25.000.000,00 bis € 50.000.000,00	€ 2.250,00
2	über € 50.000.000,00 bis € 150.000.000,00	€ 4.500,00
3	über € 150.000.000,00 bis € 300.000.000,00	€ 13.500,00
4	über € 300.000.000,00 bis € 400.000.000,00	€ 27.000,00
5	über € 400.000.000,00	€ 36.000,00

- 2.4 IHK-Zugehörigen gemäß Ziff. II.2.2, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Höhe von 500.000,00 Euro nicht übersteigt, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Grundbeitrages um 50 % gewährt.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 % des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Halle (Saale), 3. Dezember 2014

C. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



N. Brockmeier

Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer